



---

### **Corporate Governance**

Der aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis stammende Begriff der „Corporate Governance“ (Unternehmensführung) beinhaltet die Gesamtheit aller rechtlichen, institutionellen und durch geschäftliche Übung geprägten Rahmenbedingungen, die Einfluss auf die Verteilung der Aufgaben zwischen Aufsichtsrat, Vorstand und Aktionären haben. Die Thematik der „Corporate Governance“ drängt sich immer dann ins öffentliche Bewusstsein, wenn Vorstände einer Aktiengesellschaft - trotz der vom Gesetz vorgesehenen Kontrolle durch den Aufsichtsrat und die Abschlussprüfer - Missmanagement betreiben konnten und oft viele tausend Arbeitnehmer vom Verlust ihrer Arbeitsplätze bedroht sind. Aktuell und in den vergangenen Jahren ist in der Öffentlichkeit immer wieder auf Unverständnis gestoßen, dass die Vorstände für ihr Ausscheiden dann noch erhebliche Abfindungen erhalten.

Unabhängig hiervon wurde im Zuge der Internationalisierung der Kapitalmärkte der „Corporate Governance“ von Unternehmen, insbesondere deren Transparenz in den Organisationsstrukturen und Führungsprinzipien, eine besondere Bedeutung beigemessen. Denn für die institutionellen, aber auch für die privaten Anleger war und ist die Kenntnis der Grundsätze und Prinzipien, nach denen ein Unternehmen organisiert und geleitet wird, sowie die Verlässlichkeit der Beachtung bestimmter Grundprinzipien einer guten Unternehmensführung - vor allem im internationalen Vergleich - von elementarem Interesse.

Vor diesem Hintergrund setzte Bundeskanzler Gerhard Schröder im Mai 2000 die Regierungskommission „Corporate Governance“ unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. Theodor Baums ein, die ihre Empfehlungen zur Unternehmensführung und -kontrolle sowie zur Modernisierung des Aktienrechts Mitte 2001 vorlegte. Entsprechend diesen Empfehlungen hat das Bundesministerium der Justiz daraufhin im September 2001 unter der Leitung des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden und jetzigen Aufsichtsratsvorsitzenden der ThyssenKrupp AG, Dr. Gerhard Cromme, die Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ eingesetzt, die diesen gleichnamigen Kodex erarbeitete und im Februar 2002 der Öffentlichkeit vorlegte.

Bereits durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) sind konkrete Empfehlungen aus dem im Jahre 2001 vorgelegten Kommissionsbericht aufgegriffen und neben anderen Gesetzesänderungen verschiedene Änderungen des Aktiengesetzes – AktG - vorgenommen und mit der neuen Vorschrift des § 161 AktG für börsennotierte Gesellschaften besondere Pflichten hinsichtlich des „Deutschen Corporate Governance Kodexes (DCGK)“ begründet worden.

Der DCGK besteht aus einer Präambel (Ziffer 1.) und befasst sich mit sechs unterschiedlichen Bereichen einer Aktiengesellschaft. Regelungsgegenstand des Kodexes sind zunächst die Aktionäre und ihre Rechte, die sie in der Hauptversammlung wahrnehmen (Ziffer 2.), der Vorstand (Ziffer 4.), der Aufsichtsrat (Ziffer 5.) und das Zusammenwirken zwischen diesen beiden Organen. Schließlich wird besonders die Transparenz (Ziffer 6.) in einer Aktiengesellschaft sowie deren

Rechnungslegung und Abschlussprüfung (Ziffer 7.) behandelt. Der Kodex beschreibt überwiegend die rechtliche Situation der Leitung und Kontrolle von Unternehmen, wie sie sich nach Auffassung der Regierungskommission im Wesentlichen unmittelbar aus dem Gesetz ergibt; daneben enthält er mit dem Wort „soll“ gekennzeichnete sog. Empfehlungen, die über die gesetzlichen Regelungen des Aktiengesetzes hinaus gehen. Der Kodex enthält auch sprachlich mit den Worten „sollte“ oder „kann“ gekennzeichnete Anregungen, die von der sog. Entsprechenserklärung des § 161 AktG nicht erfasst werden. Ein Beispiel hierfür ist die Ziffer 4.2.4 des DCGK in ihrer alten Fassung:

„Die Vergütung der Vorstandsmitglieder **soll** im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben **sollten** individualisiert erfolgen.“ (Textliche Hervorhebungen durch die Verfasser)

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich zu erklären (Entsprechenserklärung), ob den vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachten *Empfehlungen* der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird; darüber hinaus ist zu erklären, welche *Empfehlungen* nicht angewendet wurden oder werden. Satz 2 der Ziffer 4.2.4 des DCGK hat in seiner geltenden Fassung vom 21. Mai 2003 nunmehr die Fassung: „Die Angaben **sollen** individualisiert erfolgen.“ Diese ursprüngliche *Anregung* stellt damit nunmehr eine *Empfehlung* des Kodexes mit der Folge dar, dass auf diese § 161 des AktG Anwendung findet.

Gleichwohl wird rechtspolitisch angestrebt, die individualisierte Publizität von Managergehältern einer zwingenden gesetzlichen Regelung zuzuführen. Auch die Europäische Kommission will im Jahr 2004 noch Empfehlungen zu Maßstäben einer guten Unternehmensführung vorlegen. Bereits in ihrem Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts sollen die Mitgliedstaaten angehalten werden, EU-weite Standards insbesondere zu den Organbezügen börsennotierter Gesellschaften einzuführen, wie dies in den USA bereits seit langem der Fall ist. In der Diskussion befinden sich die detaillierte Offenlegung der Gehaltspolitik und der Gehaltsbestandteile der einzelnen Organmitglieder im Jahresabschluss, das Erfordernis einer vorherigen Zustimmung der Hauptversammlung zu Aktien- bzw. Optionsprogrammen, an denen Organmitglieder beteiligt sind, und die Angabe der aus diesen Programmen resultierenden Kosten im Jahresabschluss.

Quellen:

- Securities and Exchange Commission (SEC), Washington, D.C.: Standard Instruction for Filing Forms under the Securities Act of 1933, Securities Exchange Act of 1934, and Energy Policy and Conservation Act of 1975 (Regulation S-K), Executive Compensation, Reg. §229.402 Item 402 <http://www.sec.gov/divisions/corpfin/forms/regsk.htm> (Stand: 11.10.04).
- Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht der Regierungskommission „Corporate Governance“, Unternehmensführung – Unternehmenskontrolle – Modernisierung des Aktienrechts, Drucksache 14/7515 <http://www.dip1.btg/btd/14/075/1407515.pdf> (Stand: 07.10.04).
- Vetter, Eberhard, Deutscher Corporate Governance Kodex, Deutsche Notar-Zeitschrift 2003, Seite 748 – 764; Peltzer, Martin, Deutsche Corporate Governance, Ein Leitfaden, 2. Auflage 2004, München.
- Diekmann, Hans/Leuring, Dieter, Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG), Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2004, S. 249 – 257; der Referentenentwurf ist im Internet abrufbar unter <http://www.bmj.bund.de/media/archive/362.pdf> (Stand: 07.10.04).
- Martin, Christopher, Das U.S. Corporate Governance System – Verlust der Vorbildfunktion?, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht 2003, Seite 948 – 952. Sirleschtov, Antje/Eubel, Cordula, „Der Bundestag will wissen, was Manager verdienen“, Frankfurter Allgemeine vom 06.10.2004.
- Europäische Kommission, Förderung einer geeigneten Regelung für die Vergütung von Direktoren, Konsultationspapier der Dienststellen der Generaldirektion Binnenmarkt, vom 23.02.2004, abrufbar im Internet unter [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/company/docs/directors-remun/2004-consult\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/internal_market/company/docs/directors-remun/2004-consult_de.pdf) (Stand: 08.10.04).

Bearbeiter: RD Hans Anton Hilgers, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)